



Einladungsverordnung des Eldagser Jägercorps von 1845 e.V. für Einladungen zu Geburtstagen, Hochzeiten usw. (Stand 10/2025)

Der Vorstand des Eldagser Jägercorps von 1845 e.V. wird oftmals seitens seiner Mitglieder zu Feierlichkeiten eingeladen. Zur einheitlichen Vorgehensweise gibt sich der Vorstand des Eldagser Jägercorps von 1845 folgende Einladungsverordnung:

Grundsätzlich gilt, dass Präsente des Corps nur zu besonderen Einladungen angebracht sind, z.B. Hochzeiten, Polterabende, Goldene Hochzeit o.ä. oder Geburtstagsjubiläen (keinesfalls jedoch z.B. zur Gartenfeier anlässlich eines 43. Geburtstages).

Zur Wahrung eines sparsamen Umgangs mit Vereinsmitteln kann ein Geschenk des Corps lediglich eine symbolische Geste bedeuten. Das Corps bedankt sich für entsprechende Einladungen zum gegebenen Anlass mit einer Aufmerksamkeit zzgl. Karte in Höhe eines Präsentes im Wert von ca. 20 € (Stand 10/2025). Hier haben sich in der Vergangenheit Weinpräsente bewährt.

1. Explizite Einladung des Kommandos bzw. einer Abordnung des Corps:

Lädt das Mitglied explizit mündlich oder schriftlich das Kommando oder eine Abordnung des Kommandos zu einer o.g. Feierlichkeit ein, ist das Jägercorps in der Verpflichtung, der Einladung zu folgen.

Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, dass manchmal Termine so lagen, dass der Vorstand nicht in der Lage war, der Einladung persönlich zu folgen, z.B. weil das Corps selbst Termine durchführte, Urlaubszeit, eigene Termine o.ä.

In diesem Fall kann z.B. ein ebenfalls eingeladenes Mitglied des erweiterten Kommandos oder ein Ehrendienstgrad beauftragt werden, das Geschenk des Corps zu überreichen.

Andernfalls ist das Geschenk persönlich bei anderer Gelegenheit nachzureichen. Der Ladende ist über unsere mögliche Absage und weitere Regelung vorab zu informieren.

2. Einladung des Hauptmanns bzw. des Leutnants zu Feierlichkeiten ohne explizite Einladung des Kommandos bzw. einer Abordnung:

Nicht unüblich sind ebenfalls Einladungen an den ersten oder zweiten Vorsitzenden, bei denen dem Geladenen nicht eindeutig klar ist, ob die Einladung aufgrund seiner Tätigkeit im Corps erfolgt oder privater Natur sind. Dieses kann natürlich auch beidseitig seine Gründe haben, zumal wenn der Ladende zum Freundeskreis des Geladenen gehört.

Erfahrungsgemäß sind die Eingeladenen dann unsicher, ob seitens des Corps ein Präsent angebracht ist.

In diesem Fall wollen wir künftig wie folgt verfahren:

a.) Einladung durch einen Dienstgrad oder Ehrendienstgrad ohne explizite Einladung

Im Fall einer Einladung durch einen aktiven Dienstgrad oder Ehrendienstgrad gehen wir davon aus, dass die Einladung im Zusammenhang mit dem Jägercorps steht. Das Corps wird daher ein Präsent überreichen. Dieses mag auch als weitere Anerkennung seiner Tätigkeit im Corps verstanden werden.

b.) Einladung durch ein einfaches Mitglied ohne explizite Einladung

Im Fall einer Einladung durch ein einfaches Mitglied müssen wir in der Regel davon ausgehen, dass die Einladung nicht im Zusammenhang mit dem Jägercorps steht. d.h. ein Präsent wird nicht im Namen des Corps überreicht.

Der Geladene kann natürlich frei über die Annahme der Einladung entscheiden, ein Präsent ist wie üblich dann privater Natur.

Im Fall 1 bzw. 2a ist es nicht angebracht, wenn die Vertreter des Vereins sich rein auf das Geschenk des Jägercorps beschränken. Je nach Aufwand der Feier sollte die Abordnung noch selbst einen Beitrag leisten, der in dem Couvert des Corps mit den entsprechenden Unterschriften gesammelt wird. Bei Einladungen innerhalb des eigenen Freundeskreis kann natürlich auch separat geschenkt werden.

Bei Unklarheiten oder Härtefällen kann der Geladene auf Verlangen einen Einzelbeschluss des Vorstandes erwirken.

beschlossen auf der Vorstandssitzung am: 08.10.2025

Unterschriften: